

Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachungen des Regionalverbands Neckar-Alb

Aufgrund von § 33 Landesplanungsgesetz Baden-Württemberg in der Fassung von 10. Juli 2003 (Gesetzblatt S. 385), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Änderung des Landesplanungsgesetz vom 18.03.2025 (GBl. 2025, Nr. 22), hat die Versammlung des Regionalverbands Neckar-Alb in ihrer Sitzung am 27.05.2025 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Öffentliche Bekanntmachung erfolgen durch Bereitstellung auf der Internetseite des Regionalverbandes Neckar-Alb unter

www.rvna.de

im Bereich Öffentliche Bekanntmachungen, soweit keine sondergesetzlichen Bestimmungen bestehen. Als Tag der öffentlichen Bekanntmachung gilt der Tag der Bereitstellung.

- (2) Die öffentlichen Bekanntmachungen können in der Geschäftsstelle des Regionalverbands Neckar-Alb, Löwensteinplatz 1, 72116 Mössingen während der Sprechzeiten kostenlos eingesehen werden; sie werden gegen Kostenerstattung als Ausdruck zur Verfügung gestellt oder unter Angabe der Bezugsadresse zugesandt.
- (3) Ersche